

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 14 (1948)
Heft: 5-6

Artikel: Territorialdienst : Auszug aus einem Referat von Oberstlt. i. Gst. Franz Koenig an der Delegiertenversammlung der SLOG vom 9. Mai 1948 in Fribourg
Autor: Koenig, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keit, also in der anorganischen Welt des unendlich Kleinen und unendlich Grossen, sondern, wie neuere Erkenntnisse zeigen, auch in der organischen Natur. Diese mathematische Funktion ist infolgedessen die Formulierung eines allgemein gültigen Gesetzes des Werdens und Vergehens in der Natur und im Weltall, wie aus der neuesten biologischen Forschung hervorgeht. Sie hat aber auch Gültigkeit auf dem Gebiete der Soziologie, auf dem die zunehmende Erkenntnis der Biologie sinngemäss zur Anwendung gelangen. Das Kennzeichen der denkbar grössten Einfachheit bei umfassender universeller Gültigkeit in der anorganischen und sogar in der organischen Welt hat diese mathematische Formel gemein mit dem allgemeinen Gravitationsgesetz von Newton

$$y = f \cdot \frac{m_1 m_2}{r^2}$$

der Einsteinschen Formel für die Umwandlung

von Masse in Energie $e = mc^2$ und des Entropiesatzes der Wärmetheorie ($E = \tau S$) sowie der Planckschen Formel für das Wirkungsquantum ($e = h\nu$). Mit dieser Feststellung stimmt die Ansicht von Weizsäcker überein, dass gerade diejenigen Naturgesetze, die sich in der Erfahrung bewähren, vor allen anderen denkbaren durch einen besonders hohen Grad mathematischer Einfachheit sich auszeichnen. Auch die organischen Mutationen finden nach einem Exponentialgesetz statt. Sogar für die Wirtschaft gelten nach K. v. Neergaard die Grundgesetze der Biologie und Gestaltlehre. Zum Reich der Zahl und Grössen — Physik und Chemie — kommt das Reich der Formen — die Biologie — und das Reich der Werte — durch Metaphysik. Nach den Anschauungen der neueren Physik, der vierdimensionalen Raum-Zeit-Vorstellung gibt es primär weder Materie noch Energie, sondern nur Wirkungen, es gibt nur etwas, das Raum und Zeit gleichzeitig erfüllt.

Territorialdienst

(Auszug aus einem Referat von Oberstlt. i. Gst. Franz Koenig an der Delegiertenversammlung der SLOG vom 9. Mai 1948 in Fribourg)

Reorganisation des Territorialdienstes.

Der Territorialdienst befindet sich zurzeit in einer Periode vollständiger Um- und Neuorganisation. Der moderne Krieg spielt sich wesentlich anders ab, als es früher der Fall war: *er ist total geworden*. Er wird nicht mehr durch die bewaffnete Macht allein geführt, sondern durch das ganze Volk mit dem gesamten Potential des Landes. Es ist nicht mehr die Armee allein, die Schäden und Verluste erhält und zu ertragen hat, sondern das Volk in seiner Gesamtheit wird davon betroffen und hat durchzuhalten. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, — gerade dies hat der letzte Weltkrieg bewiesen — wie sich das Volk verhält, denn davon hängt die Moral der Kampftruppe ganz wesentlich ab.

Die Ausdehnung der Kriegführung auf das ganze Volk und das ganze Land ruft nach Vorkehrungen, die in früheren Zeiten nicht notwendig waren. In den Rahmen der *totalen Landesverteidigung* müssen sämtliche Kräfte des Landes eingespannt werden.

Die Aufgaben des Territorialdienstes waren bisher in Art. 58 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation wie folgt umschrieben: «Der Territorialdienst wahrt die militärischen Interessen des Landes, soweit sie nicht von der Feldarmee wahrgenommen werden und führt die Requisitionen und Evakuationen durch.»

Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen der Vorkehrungen für die totale Landesverteidigung dem Territorialdienst ganz andere und zahlreichere Aufgaben zufallen.

Im Bericht über den Aktivdienst hat bereits der Chef des Generalstabes der Armee, Oberstkorpskommandant Huber, seine Ideen über die Neuorganisation des Territorialdienstes niedergelegt. Auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Aktivdienstes hat der Bundesrat am 31. Oktober 1947 die Verordnung über den Territorialdienst in Kraft gesetzt, die diesem eine Reihe von neuen Aufgaben überträgt, wie Bewachung, Luftschutz, Wasseralarm, Strassendienst, Wettdienst, Wehrwirtschaftsdienst, Polizeidienst, Gefangenen- und Interniertendienst, Fürsorgedienst, Flüchtlingsdienst, Publizitäts- und Informationsdienst, und es ist vorgesehen, ihm unter Umständen noch weitere Aufgaben zu übertragen. Der Territorialdienst als ortsgebundene Organisation der Landesverteidigung hat diese Aufgaben im Frieden so vorzubereiten, dass sie im Falle einer Mobilmachung, Neutralitätsschutz oder Krieg zu funktionieren im Stande sind und er hat seine Arbeiten unabhängig von einem allfälligen Aufmarsch und Einsatz der Feldarmee zu treffen.

Wenn man zur Erkenntnis gelangt, dass es in einem zukünftigen Kriege im Rahmen unserer totalen Landesverteidigung nicht mehr die bewaffnete Macht allein ist, die Krieg führt, sondern das ganze Land und das ganze Volk, dann sind es auch nicht mehr die militärischen Kommandostellen allein, die Befehle und Weisungen für diese Kriegführung zu erteilen haben, sondern im gleichen Masse sind es auch die bürgerlichen Behörden aller Stufen, die wichtige Entscheide im Rahmen der totalen Verteidigung zu treffen, Weisungen und Befehle zu erteilen haben.

Aus dieser Erkenntnis heraus ergeben sich allgemein betrachtet drei Betätigungsgebiete des neu organisierten Territorialdienstes:

1. Er hat Bindeglied zu sein auf allen Stufen zwischen den bürgerlichen Behörden und Kommandostellen der Armee. Er hat bei zivilen Behörden die Interessen der Armee und des kämpfenden Teiles der Landesverteidigung zu vertreten und umgekehrt bei den Kommandostellen der Armee die Interessen der zivilen Behörden, der Wirtschaft und des Volkes im allgemeinen.
2. Er hat alle Vorkehren zu treffen für den Schutz und die Sicherheit jenes Teiles der Bevölkerung, der nicht in die Armee eingeteilt ist; er hat die Abwehr und die Eindämmung von Schäden, die aus Kriegshandlungen entstehen könnten, vorzukehren. In diesem Sinne nähert sich seine Organisation ausländischen Vorbildern auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung. Die Entwicklung wird weisen, ob Teile seiner Organisation nicht allgemein als Vorkehren für Katastrophenschutz ausgebaut werden könnten.
3. Er hat der Feldarmee alle jene Aufgaben abzunehmen, die nicht unmittelbar mit der Kampfführung zusammenhängen und deren Lösung die Armee nur belasten.

Die erwähnte bundesrätliche Verordnung, die am 1. November 1947 in Kraft getreten ist, ist eine Rahmenverordnung und sieht den Erlass einer ganzen Reihe von Ausführungsbestimmungen vor. Der erste Schritt in der Richtung der neuen Organisation des Territorialdienstes, der getan werden musste, war die Schaffung einer eigentlichen Kommando-Hierarchie und neuen Gebietseinteilung des Territorialdienstes. Wenn sich der Territorialdienst als ortsgebundene Organisation der Landesverteidigung über unser ganzes Land erstrecken und alle Detailaufgaben erfüllen soll, wird er schliesslich mit einem Netz vergleichbar sein, das wie ein Spinnnetz über das ganze Land gelegt ist. In diesem Netz werden einmal alle Aufgaben des Territorialdienstes erfasst sein und die Feldarmee als kämpfender Teil der Landesverteidigung wird sich auf diesem Netz zu bewegen vermögen, ungehindert durch ortsgebundene Aufgaben, so wie sich die Spinne auf ihrem Netz ebenfalls frei bewegen kann.

Für diese Neuorganisation genügt aber die bisherige Kommandoordnung und Gebietseinteilung des Territorialdienstes mit den 15 Territorialkreisen nicht mehr.

Die Territorialzonen.

Es wurden die vier Territorialzonen geschaffen. Den Territorialzonen-Kommandanten wurde ein Kommandostab beigegeben. Während die Territorial-Inspektoren alter Ordnung lediglich Dienstchefs in den A. K. Stäben waren, sind die Territorialzonen-Kommandanten neuer Ordnung verantwortliche Kommandanten.

Die Territorialkreise.

Die vier Territorialzonen wurden weiterhin unterteilt in 24 Territorialkreise.

Zwischen den Grenzterritorialkreisen West, Nord und Ost einerseits und den Reduitterritorialkreisen anderseits befindet sich das Mittellandsgebiet, das territorialdienstlich betrachtet für unsere Landesverteidigung von grösster Bedeutung ist, befinden sich in ihm doch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die grössten Bevölkerungszentren, die wichtigsten Industrien und Verkehrsanlagen.

Durch die festgelegten Zonengrenzen wurde dieses Mittellandsgebiet bereits in drei Teile unterteilt, die aber räumlich zu ausgedehnt sind, um von einer einzigen Kommandostelle aus geleitet werden zu können. Eine weitere Unterteilung drängte sich daher auf und es entstanden so sechs Mittellandsterritorialkreise.

Für den Territorialdienst wäre es vorteilhaft gewesen, wenn grundsätzlich die bestehenden Kantons Grenzen als Basis für die Grenzen der Territorialkreise hätten benutzt werden können. Denn wenn der Territorialdienst Bindeglied sein soll zwischen den Behörden einerseits und den Kommandostellen der Armee anderseits, wäre für ihn diese Art der Grenzziehung ein Vorteil und eine ganz wesentliche Vereinfachung gewesen. Leider konnte diesem Grundsatz nicht nachgelebt werden, sondern er musste durchbrochen werden bereits durch die Gestaltung der Zonengrenzen und ferner bei der Abgrenzung der Grenz- und Reduitterritorialkreise, wo die taktischen Grenzen der betreffenden Brigaden übernommen werden mussten.

Währenddem bei den Grenz- und Reduitterritorialkreisen, sowie dem Territorialkreis 13 der Festung Sargans Personalunion besteht zwischen den taktischen Kdo. der Brigaden und dem territorialdienstlichen Kommando des betreffenden Kreises, trifft dies für den Territorialkreis 14 (Genf) und die sechs Mittellandsterritorialkreise 15 bis 20 nicht zu. Deren Kommandanten führen nur das territorialdienstliche Kommando. Alle Kommandanten der Territorialkreise verfügen über einen Kommandostab. Dort wo keine Personalunion zwischen taktischen und territorialdienstlichem Kommando besteht, musste der territorialdienstliche Stab in dem Sinne etwas anders zusammengesetzt werden, dass er selbständig funktionieren kann, währenddem dort, wo die Personalunion besteht, gewisse Dienstchefs des taktischen Stabes Funktionen auch im territorialdienstlichen Stabe ausüben können.

Die Territorialregionen.

Die nächste Stufe der Gebietseinteilung und Kommandoordnung des Territorialdienstes sind die Territorialregionen. Bei der Bildung der Terri-

torialregionen wurde weitgehend auf die bestehende Mobilmachungsorganisation abgestellt, indem die Mobilmachungsplätze räumlich einfach ausgeweitet wurden, bis dass sie sich gegenseitig berührten. Dabei wurde Sorge getragen dafür, dass diese Berührungslinien zusammenfielen mit bestehenden Grenzen von Kantonen, Bezirken oder Gemeinden. Es wurde hier also eine Grenzziehung gewählt, die leider bei der Gestaltung der Zonen- und Kreisgrenzen nicht möglich war.

Als Kommandanten der Territorialregionen sind die Platzkommandanten der Mobilmachung vorgesehen.

Die Territorialortskommando.

Die unterste Stufe der territorialdienstlichen Organisation bilden die Territorialortskommando. Jede Oertlichkeit, ob gross oder klein, ob bedeutungsvoll oder nicht, muss ihrer Eigenart entsprechend, im Hinblick auf die totale Landesverteidigung organisiert werden. Gerade auf dieser Stufe der territorialdienstlichen Organisation kommt das Wesen des Territorialdienstes richtig zum Ausdruck, indem nicht nach einem allgemeinen Schema organisiert werden kann, sondern nach den Bedürfnissen, nach den Verhältnissen und nach den vorhandenen Mitteln. Auf diese Weise werden die Lokalwehren entstehen, die jede für sich den Stempel der Eigenart der betreffenden Oertlichkeit tragen werden und unter sich sich wenig gleichen. Jede Lokalwehr wird eine Organisation für sich darstellen. Innerhalb einer Oertlichkeit müssen alle Vorkehrungen getroffen werden für Bewachung und Sicherung, Verkehrsregelung, Polizeidienst, Brandbekämpfung, Luftschutz, Sanitätsdienst, Fürsorgedienst, Wiederinstandstellungsdienst usw.

Verantwortlich für diese Organisation wird der Territorialortskommandant sein. Bei dieser Persönlichkeit spielt der Grad im Grunde genommen gar keine Rolle. Massgebend ist neben Eignung und Tüchtigkeit vor allem, dass er das volle Vertrauen der Gemeindebehörde und der Bevölkerung besitzt. Der Idealfall wäre der, dass der Gemeindepräsident zum Territorialortskommandanten ernannt werden könnte.

In diese Lokalwehren werden sowohl militärische Formationen, wie Bewachungszüge oder -einheiten, Hilfspolizeidetachemente, Luftschutztruppen, sowie halb-militärische und zivile Formationen ihre sinnvolle Eingliederung und Verwendung finden müssen, namentlich auf dem Gebiete des Sanitätsdienstes, des Betreuungsdienstes und Wiederinstandstellungsdienstes.

Betriebswehren.

In den Betrieben müssen im Hinblick auf die totale Verteidigung wiederum Selbstschutzorganisationen aufgezogen werden, ähnlich wie sie im letzten Aktivdienst in Form von Betriebswachen

vorhanden waren, auf Ende Aktivdienst dann aber durch Bundesratsbeschluss wieder aufgelöst wurden. Diese *Betriebswehren* neuer Ordnung umfassen die gesamte Belegschaft eines Betriebes für den Selbstschutz. Betriebe mit kleinen Belegschaftszahlen müssen unter Umständen aus Mitteln der Lokalwehren verstärkt werden. Die Betriebswehren werden als Ganzes in die Organisation der Lokalwehren eingegliedert, von denen sie einen integrierenden Bestandteil darstellen.

Luftschutz und Luftschutztruppen.

Bezüglich Luftschutz sieht die Neuordnung des Territorialdienstes vor, dass grundsätzlich alle Oertlichkeiten luftschutzpflichtig sein werden. Es ist aber zu unterscheiden zwischen baulichen Massnahmen, Entrümpelung und Verdunkelung, dies sind Aufgaben der zivilen Gesetzgebung, und deren Kontrolle obliegt der zivilen Polizei. Andererseits werden notwendig sein die Hausfeuerwehren, die quasi die Gefechtsvorposten der Brand- und Schadenbekämpfungsorganisation darstellen. Jede Oertlichkeit muss ferner entsprechend ihrer Bedeutung und baulichen Eigenart eine Feuerbekämpfungsorganisation besitzen, welche zweckmässigerweise auf der Basis der zivilen Feuerwehr aufgezogen wird. Diese Feuerwehr, die im Mobilmachungsfalle wiederum zur Kriegsfeuerwehr wird, wäre ihrerseits eingegliedert in die Lokalwehr. Darüber hinaus wird es Oertlichkeiten geben, die wegen ihrer Bedeutung, eigentliche Luftschutztruppen haben müssen. Diese Luftschutztruppen sind das Mittel für die Schwergewichtsbildung in der Abwehr und Bekämpfung des Brandes und für die Bergung von Verschütteten. Die Luftschutztruppen bilden ebenfalls Teile der Lokalwehren, unterstehen den Territorialortskommandanten und gehören als solche zur Armee.

Die Mittel des Territorialdienstes.

Für den Territorialdienst handelt es sich nun vorerst darum, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel neu zu organisieren und auf die Aufgaben auszurichten. Es stellen sich dabei vorerst die folgenden Probleme:

1. *Bewachungskompagnien.* Die jetzt bestehenden HD-Bewachungskompagnien sollen der Zahl nach erhalten bleiben, aber zu eigentlichen Bewachungseinheiten umorganisiert werden: Rekrutierung ausschliesslich aus Mannschaften der Altersklasse 49—60 Jahre, die aus der Territorial-Infanterie übertreten;

Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Einheiten entsprechend dem Einsatz für die bleibenden Aufgaben des Territorialdienstes;

es sind je nach Verwendungsart zwei Typen vorgesehen;

Erhöhung des Sollbestandes der Bewachungskompagnien auf 200 Wehrmänner plus Ueberzählige.

Für die Reorganisationsarbeiten werden die Erhebungen über erhaltene Ausbildung und Bewaffnung der in Frage kommenden Wehrmänner von grundlegender Bedeutung sein.

2. *Lokalwehren.* In die Lokalwehren gemäss Art. 22 der Verordnung über den Territorialdienst werden für die Bildung der Bewachungszüge und eventuell in grössern Oertlichkeiten Bewachungseinheiten alle übrigen bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen einer Gemeinde eingeteilt werden:

Aus den bisherigen HD-Bewachungskompagnien müssen daher diese Mannschaften herausgezogen und der Lokalwehr ihrer Wohnsitzgemeinde zugeteilt werden;

in gleicher Weise ist mit derartigen Wehrmännern, die temporär oder auch normalerweise bei der HD.-Personalreserve der Kantone eingeteilt sind, vorzugehen;

für diese Bewachungszüge sollen grundsätzlich nur bewaffnete Hilfsdienstpflichtige vorgesehen werden;

es wird sich noch weisen, in wie weit sich zu einem spätern Zeitpunkte Ueberbestände der neuorganisierten Bewachungskompagnien abschöpfen lassen, indem z. B. die zwei bis drei ältesten Jahrgänge dieser Einheiten (58—60jährige) den streng ortsgewundenen Lokalwehren zugeteilt werden;

auf diese Weise werden ortsgewundene Bewachungsformationen der Lokalwehren entstehen, welche für Bewachungs- und Sicherungsaufgaben innerhalb der Oertlichkeit, d. h. dem Wohnsitz der betreffenden Wehrmänner zum Einsatz gelangen, währenddem die eigentlichen Bewachungskompagnien (früher HD.-Bew.-Kp.) eine gewisse Mobilität besitzen und zufolge ihres Korpsmaterials ohne weiteres auch ausserhalb der Wohnsitze ihrer Wehrmänner eingesetzt werden können;

die *Lokalwehren*, welche den *Territorialortskommandanten* unterstehen, umfassen alle Formationen und Organisationen innerhalb dieser Oertlichkeit, wie z. B. die eben besprochenen Bewachungszüge, ferner die *Hilfspolizeidetachemente*, *Luftschutzformationen*, *Betriebswehren*, *Ortssanitätsorganisation*, *Ortsfürsorgedienst*, *Ortswiederinstandstellungsdienst* usw. Es werden demnach ausser den Bewachungsformationen noch weitere Formationen gebildet werden müssen, bzw. bestehende zivile und halbmilitärische Organisationen und Formationen in diese Lokalwehren eingliedert werden.

3. *Hilfspolizei.* Für Aufgaben im Sinne von Polizeidienst, d. h. entweder zur Verstärkung der

bestehenden zivilen Polizei oder für selbständige Polizeiaufgaben im Rahmen der Lokalwehren (hauptsächlich Verkehrsregelung) werden den Lokalwehren *Hilfspolizeidetachemente* zugeteilt. Die gegenwärtige Situation bei den Formationen der *Hilfspolizei* ist die folgende:

Es gibt ganze *Hilfspolizeieinheiten* sowie *Hilfspolizeidetachemente*, die einen integrierenden Bestandteil von HD.-Bewachungskompagnien jetziger Organisation darstellen, ferner *Hilfspolizeidetachemente*, die anscheinend bei einzelnen Kantonen bei der Personalreserve in Kontrolle stehen; einheitlich für alle *Hilfspolizeiformationen* ist die Regelung ihrer Dienstleistung derzeit in dem Sinne getroffen, dass diese Mannschaften für die Verstärkung der zivilen Polizeiorgane Verwendung finden. Daran soll auch in der neuen Organisation grundsätzlich nichts geändert werden;

bei einer *Kriegsmobilmachung* haben nach jetziger Organisation diese Mannschaften einzeln oder detachementsweise sofort und direkt bei den betreffenden Polizeiposten einer Gemeinde einzurücken und dort ihren Dienst zu leisten. Sie haben daher auch grösstenteils entsprechende Spezialbefehle in ihren Dienstbüchlein;

es wird abgeklärt werden müssen, wie stark die einzelnen *Hilfspolizeidetachemente* der Lokalwehren gebildet werden sollen; es hängt dies von der Grösse der Oertlichkeit und der Zahl der zur Verfügung stehenden Mannschaften ab; unter Umständen müssen diese Formationen zu einem spätern Zeitpunkt noch speziell geschult werden;

da der Territorialdienst unbedingt auf die derzeitige Anzahl von Bewachungskompagnien angewiesen ist, werden dort, wo zurzeit *Hilfspolizeikompanien* bestehen und deren Mannschaften neu den Lokalwehren zugeteilt werden, die betreffenden Einheiten als *Bewachungskompagnien* neu zu formieren sein, durch Abschöpfung von Ueberbeständen anderer Einheiten.

Der Territorialdienst ist sich klar darüber, dass diese vollständige Um- und Neuorganisation für die kantonalen Militärbehörden eine ganz gewaltige Organisationsarbeit bedeuten wird. Um aber endlich eine klare Ordnung auf diesem ganzen Gebiet zu bekommen und um ferner die Möglichkeit zu haben, Bewachung, Sicherung, Schutz und Abwehr, ganz speziell im Interesse der Zivilbevölkerung organisieren zu können, wird diese Arbeit unumgänglich notwendig.